

Genehmigung nach § 29 erhalten, das Speditionsgewerbe nur fortsetzen, wenn die Betriebe bis zum 1. Juli 1936 getrennt werden (§ 20).

§ 44

Die im § 43 bezeichneten Unternehmer sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Reichsverkehrsministers ihre Geschäfte, insbesondere das Entgelt, aufzuzeichnen.

§ 45

Der Reichsverkehrsminister kann den Leiter der Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei ermächtigen, die Kundensätze der Spediteure im Sammeladungsverkehr verbindlich zu bestimmen und ihre Einhaltung durch Ordnungsstrafen zu erzwingen. Für die Beitreibung der Ordnungsstrafen gilt § 17 Abs. 2 der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs vom 25. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1169).

§ 46

(1) Die Verordnung tritt, unbeschadet der Vorschrift des § 39 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, am 1. April 1936 in Kraft.

(2) Die auf Grund des bisherigen Rechts erteilten Genehmigungen bleiben nach näherer Bestimmung des Reichsverkehrsministers bis auf weiteres in Kraft.

Berlin, den 27. März 1936.

Der Reichsverkehrsminister
Fhr. v. Elz

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Einberufung
zu Übungen der Wehrmacht.**

Vom 28. März 1936.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird folgendes verordnet:

Die Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel 1

(1) Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ist folgender Satz 3 einzufügen:

„Mehrere Beurlaubungen in einem Jahre sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenzen anzurechnen.“

(2) Satz 3 des § 6 Abs. 2 wird Satz 4.

Artikel 2

§ 11 fällt weg.

Artikel 3

Im § 13 ist an Stelle von: „§§ 4 bis 6 treten“ zu setzen: „§ 4 tritt“.

Berlin, den 28. März 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei geforderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.* **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendam 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achteitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.